

## Förderrichtlinien für Projektanträge Berufsgruppe III (Film, Fernsehen, Bewegtbild)

### A. Antragsberechtigung

Zur Realisierung eines zeitlich und inhaltlich abgrenzbaren Vorhabens im Bereich Film, Fernsehen, Bewegtbild kann ein Antrag auf Förderung an die Stiftung Kulturwerk gestellt werden, wenn das Vorhaben

- a) bestehende kulturell bedeutsame Werke betrifft oder
- b) die Rahmenbedingungen zur Schaffung kulturell bedeutender Werke verbessert.

Das Vorhaben soll die Tätigkeit von Filmurheber\*innen und / oder Produzent\*innen in den Mittelpunkt stellen.

### B. Förderfähige Anträge

Förderfähig sind insbesondere die folgenden Vorhaben mit Bezug zu audiovisuellen Themen:

- Print-/Digitalpublikationen
- Symposien, Kongressveranstaltungen
- in besonders begründeten Fällen auch die Verleihung von Preisen
- Austausch, Vermittlung und Vorstellung besonderer Erzählweisen, Inhalte und Techniken (z. B. Masterclasses)
- Werkstattgespräche
- Ausstellungen
- Sicherung von Nachlässen bedeutender Filmschaffender
- einmalige oder befristete Stipendien zu Ausbildungszwecken
- andere Veranstaltungen zu Fragen der Kunst und Kultur

Ein besonderes Augenmerk liegt auf Vorhaben und deren Durchführung, die zukunftsweisend sind und sich mit gesellschaftlichem Wandel, Diversität, Klimaschutz und einer gerechteren Welt beschäftigen.

### C. Nicht förderfähige Anträge

- Filmvorhaben und sämtliche sie umfassende Arbeiten
- Dissertationen und studentische Arbeiten
- Filmfestivals

Mit dem Ausschluss dieser Vorhaben fällt die Stiftung Kulturwerk ausdrücklich kein negatives Werturteil, sondern ist bemüht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nachhaltig und sinnvoll fördern zu können.

### D. Antragstellung

Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal unter <https://kulturfoerderung-antrag.bildkunst.de> gestellt werden.

Ein Antrag an die Stiftung Kulturwerk schließt einen gleichlautenden Antrag an die VG Bild-Kunst aus.

Bitte beachten Sie, dass die Antragsfristen geändert wurden: Anträge werden turnusgemäß zum 31.03. und zum 30.09. eines Jahres entgegengenommen.

Einzureichen sind:

- Angaben zur Person / Einrichtung / Institution, zum Tätigkeitsbereich und zu bisherigen Projekten,
- Intention / Zielrichtung des zu fördernden Projekts / Vorhabens,
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Ausgaben / Einnahmen) mit Angabe der bei der Stiftung Kulturwerk angefragten Summe und der finanziellen Beiträge weiterer angefragter bzw. gesicherter Förderer (bitte Nachweise hochladen). Sollte ein Projekt / Vorhaben aufgrund bestimmter künstlerischer, formaler oder sonstiger Besonderheiten nur unter Einbringung von Rück- und Beistellungen zu finanzieren sein, muss dies entsprechend begründet werden. Zurück- und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation und im Finanzierungsplan aufzuführen.

Nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge werden dem Vergabebeirat vorgelegt. Anträge per E-Mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.

Durch den Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk bereits abgelehnte Anträge können einmalig erneut zur Jurierung eingereicht werden, wenn sie signifikante Änderungen enthalten.

### E. Förderzeitraum

Förderanträge können für Projekte und Vorhaben gestellt werden, die im laufenden Jahr oder im Folgejahr stattfinden und noch nicht begonnen haben. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

#### **F. Finanzieller Umfang der Förderung**

Bei Branchenveranstaltungen, Symposien, Ausstellungen und Masterclasses kann die Förderung bis zu 50 Prozent betragen. In begründeten Einzelfällen können auch bis zu 100 Prozent gefördert werden. Die Förderung orientiert sich am Gesamtvolumen des geplanten Projekts / Vorhabens und wird vom Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk individuell bestimmt.

#### **G. Weitere Vorgaben**

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Mitglieder des Vergabebeirats oder des Vorstands der Stiftung Kulturwerk können keine Anträge auf Förderung stellen.

#### **H. Auszahlungsmodus und Konditionen**

- a) Bei Bewilligung des Antrags werden dem oder der Antragsteller\*in die Förderbeträge nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt, wobei die Auszahlung entsprechend dem Verlauf der Förderung in Raten oder Teilbeträgen erfolgen kann.
- b) Die Verwendung der Fördermittel in der im Antrag vorgesehenen Weise ist der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst nachzuweisen, ggf. auch schon während des Förderzeitraums.
- c) Die Abrechnung sowie ein Sachbericht sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen, sofern nicht andere Vorgaben dem entgegenstehen.
- d) Bei gravierenden Änderungen der Antragsvoraussetzungen durch den bzw. die Antragsteller\*in oder zweckwidriger Verwendung der Mittel kann der Geschäftsführer der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst die Auszahlung der Fördermittel bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Vergabebeirat unterbrechen. Dieser entscheidet über den Fortgang oder den Abbruch der Förderung und ggf. über eine Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel.
- e) Förderungen können nur ausgezahlt werden, wenn nicht zugleich eine Förderung durch die Stiftung Kunstfonds für dasselbe Projekt zugesagt ist.

Das Kulturwerk berät in allen Fragen der Antragstellung.

#### **Ansprechpartnerin**

Dr. Britta Klöpfer  
Weberstr. 61  
53113 Bonn

Telefon: 0228 979 20 -671  
kulturfoerderung@bildkunst.de